

Schriftlicher Teil (Teil B 1.)**Vorentwurf****1. Bebauungsplan „Hanfgartenweg“,****Gemeinde Lauterach, Alb-Donau-Kreis**

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Bisherige Festsetzungen:

Mit Inkrafttreten des neuen Bebauungsplans gelten die neuen Festsetzungen.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB und BauNVO)**1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 1 (2) BauNVO)****1.1.1 Dorfgebiete (MD) (§ 5 BauNVO)**

Dorfgebiete dienen der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

1.1.1.1 Zulässig sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
- sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.1.2 Nicht zulässig sind:

Folgende in § 5 (2) BauNVO genannten Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO und folgende in § 5 (3) BauNVO genannten Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig.

- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a (3) 2.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21 a BauNVO)**1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)**

– siehe Einschrieb in der Planzeichnung –

1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB und § 20 BauNVO)

– siehe Einschrieb in der Planzeichnung –

1.2.3 Zahl der Vollgeschosse (§9 (1) 1 BauGB und §16 (2) BauNVO)

– siehe Einschrieb in der Planzeichnung –

1.2.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)

Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

Die Traufhöhe wird gemessen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Unterkante der Dachkonstruktion. Die Dachkonstruktion bezeichnet das Traggerüst eines Daches, die für die Standsicherheit notwendige Konstruktion (vergl. Höhenlage von Gebäuden).

Die Firsthöhe bzw. maximale Gebäudehöhe wird gemessen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Oberkante der Dachhaut beider Dachflächen bzw. bis zur höchsten Stelle der Dachfläche (vergl. Höhenlage von Gebäuden).

Sattel- und Walmdach

FH (Firsthöhe) max.:

10,00 m

Sattel- und Walmdach

TH (Traufhöhe) max.:

6,30 m

Garagen, frei stehende Nebenanlagen

GH (Gebäudehöhe) max.:

6,50 m

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB und § 22 BauNVO)

Es wird eine offene Bauweise nach § 22 (2) BauNVO festgelegt.

Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.

Vor Garagentoren ist zu Verkehrsflächen (öffentlich oder privat) ein Abstand von mindestens 5,50 m (Staauraum) einzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Baugrenze näher als 5,50 m an die Verkehrsfläche heranrückt.

Garagen haben von Verkehrsflächen (öffentlich oder privat) sowie von öffentlichen Flächen im Generellen einen seitlichen Grenzabstand von mindestens 1,00 m einzuhalten (bei Vorhandensein eines Dachvorsprungs muss der Abstand Vorderkante Dachrinne zur Grenze 0,50 m betragen).

Überdachte Stellplätze (Carports) müssen von Verkehrsflächen (öffentlich oder privat) mindestens 1,00 m zurückbleiben.

Stellplätze sind im Rahmen der Bestimmungen des § 23 (5) BauNVO zusätzlich in direktem Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

1.6 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Die nach § 14 (1a) und (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind allgemein innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

1.7 Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 (1) 14 BauGB)

Niederschlagswasser von Neubauvorhaben soll nach der aktuellen Gesetzeslage – Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 55 – ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Darüber hinaus ist die Versickerung über dezentrale Versickerungsmöglichkeiten zu prüfen. Die entsprechenden Baugesuche sind auf diese Gesetzeslage hin zu überprüfen und ggf. noch wasserrechtlich zu genehmigen.

1.8 Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**1.8.1 Private Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)**Zweckbestimmung: Gartenland

Die privaten Grünflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Zweckbestimmung: Maßnahmen-/Pflanzgebots-/Pflanzbindungsflächen (Streuobst)

Die gekennzeichneten Flächen sind entsprechend der Maßnahmen-/Pflanzgebots-/Pflanzbindungsflächen, die im weiteren Verfahren verifiziert und ggf. (aufgrund des Streuobstbestandes) ergänzt werden, auszubilden und dauerhaft zu erhalten.

1.9 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

– wird im weiteren Verfahren verifiziert und ggf. ergänzt –

1.10 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 (1) 25a BauGB)

*– wird im weiteren Verfahren verifiziert und ggf. ergänzt –***1.11 Flächen für die Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 25b BauGB)***– wird im weiteren Verfahren verifiziert und ggf. ergänzt –***1.12 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen als aufschiebende Bedingung für bauliche und sonstige Nutzungen und Anlagen (§ 9 (2) 2 BauGB i.V.m. § 9 (1) 20 BauGB)***– wird im weiteren Verfahren verifiziert und ggf. ergänzt –***1.13 Höhenlage von Gebäuden (§ 9 (3) BauGB)**

Die maximale Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist für alle Grundstücke des Plangebiets über Normalhöhen Null festgelegt.

Die im Lageplan mit EFH bezeichnete Höhe stellt die maximale Erdgeschossrohfußbodenhöhe dar, bezogen auf NHN (Normalhöhen Null entspricht der Meereshöhe). Bei versetzten Geschossen bezieht sich die EFH auf die überwiegende Grundrissfläche des Gebäudes. Bei einer Änderung der geplanten Grundstücksgrenzen gilt die eingetragene Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH), auf der der überwiegende Teil der Grundrissfläche des geplanten Gebäudes liegt. Darüber hinaus können bei schwierigen Höhenverhältnissen Ausnahmen zugelassen werden. Dazu sind den Bauvorlagen mindestens zwei Höhenprofile beizufügen. Anhand der Profile wird die EFH im Einzelfall aufgrund der schwierigen Höhenverhältnisse überprüft und von der Baurechtsbehörde mit Zustimmung der Gemeinde festgelegt.

1.14 Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 (1a) BauGB und §§ 1a (3) BauGB i.V.m. 11 (1) Nr. 2 BauGB)*– wird im weiteren Verfahren verifiziert und ggf. ergänzt –*

2. Hinweise

2.1 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z. B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o. ä.) ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis umgehend zu benachrichtigen.

2.2 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen der Bodenschutzgesetze (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG)) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten (§ 2 (1) LBodSchAG). Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wiederzuverwenden (§ 202 BauGB).

2.3 Erdaushub

Der Erdaushub aus der Baugrube ist auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Humoser Oberboden und Unterboden sind voneinander getrennt auszubauen, zu lagern und entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. Fallen große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. Zur Auffüllung ist ausschließlich natürlich anstehendes oder bereits verwendetes nicht verunreinigtes Bodenmaterial zugelassen. Die Auffüllung darf nur mit Materialien erfolgen, bei denen gewährleistet ist, dass sie unbelastet sind.

2.4 Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

2.5 Landwirtschaft

In dem an das Baugebiet angrenzenden Bereich befinden sich Grundstücke, die landwirtschaftlich genutzt werden. Auf die sich daraus eventuell gelegentlich ergebenden Lärm- und Geruchsemissionen bei deren Bewirtschaftung wird ausdrücklich hingewiesen. Im für den ländlichen Bereich üblichen Normalmaß und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sind sie zu dulden.

2.6 Luft-Wasser-Wärmepumpen / Lüftungsanlagen / Klimaanlage

Bei der Aufstellung von stationären Geräten (z.B. Luftwärmepumpen, Klimageräten, Kühlgeräten, Lüftungsgeräten, Mini-Blockheizkraftwerken und ähnliche Anlagen) sind die sich aus den Vorgaben des „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm beim Betrieb von stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen“ der LAI (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz) ergebenden Mindestabstände

zur benachbarten Wohnbebauung zu beachten. Der Leitfaden ist unter folgendem Link abrufbar:

Langfassung: <https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=973>

Kurzfassung: <https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html?newsID=974>

2.7 Erdwärmesonden / Grundwasserentnahmen / Erdwärmekollektoren

Erdwärmesonden und Grundwasserentnahmen für den Betrieb von Wärmepumpen für die Gebäudebeheizung sind generell beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis anzuzeigen und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

Erdwärmekollektoren ohne Kontakt zum Grundwasser und außerhalb von Wasserschutzgebieten werden als flache Erdaufschlüsse anzeigefrei errichtet. Materialauswahl und Herstellung unterliegen grundsätzlich den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Sollte auf Grund geringer Grundwasserflurabstände Grundwasser freigelegt bzw. angeschnitten werden ist dies anzeigepflichtig und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis. Auskünfte erteilt der Fachdienst Umwelt- und Arbeitsschutz beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis.

2.8 Nachbarschutz

Werden bauliche Anlagen im Bereich von Grundstücksgrenzen errichtet, sind neben dem öffentlichen Baurecht die Vorschriften des privaten Nachbarrechts zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für die Pflanzung von Gehölzen sowie bei der Errichtung von Einfriedungen.

Schriftlicher Teil (Teil B 2.)**Vorentwurf****2. Örtliche Bauvorschriften „Hanfgartenweg“,****Gemeinde Lauterach, Alb-Donau-Kreis**

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan Maßstab 1 : 500

Für die Örtlichen Bauvorschriften gilt:

- **Landesbauordnung (LBO)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422).

Bisherige Festsetzungen:

Mit Inkrafttreten dieser Örtlichen Bauvorschriften treten im Geltungsbereich alle bisherigen Örtlichen Bauvorschriften außer Kraft.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) 1 LBO)

Im Plangebiet sind für Hauptgebäude Sattel- und Walmdächer zulässig. Für untergeordnete Bauteile (z. B. Dachaufbauten, Quergiebel, Vorbauten, etc.), Nebenanlagen sowie für Garagen und Carports sind Sattel-, Walm-, Pult- und Flachdächer zulässig.

Die Dachneigung darf bei Hauptgebäuden 35° nicht unter- und 47° nicht überschreiten. Für untergeordnete Bauteile, Nebenanlagen sowie für Garagen und Carports ist die Dachneigung nicht beschränkt.

2. Dacheindeckung (§ 74 (1) 1 LBO)

Für die Dacheindeckung sind nichtreflektierende und nichtglänzende Ziegel oder Betondachsteine der Farbtöne rot bis rotbraun, grau oder anthrazit zu verwenden. Bei Wintergärten ist auch Glas zugelassen. Dachbegrünung ist zulässig.

Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (wie beispielsweise Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig. Auf untergeordneten Bauteilen wie Fallrohre, Dachrinnen, Verwahrungen, etc. sind Metalldeckungen zulässig.

Einrichtungen zur Nutzung der Sonnenenergie sind zulässig. Sie sind in der Neigung des Daches auszubilden. Eine Überschreitung der Höhe des Dachfirstes mit der Anlage ist unzulässig. Bei aufgeständerten Anlagen auf Flachdächern, dürfen diese die Gebäudehöhe (Attika) um maximal 0,8 m überschreiten.

Untergeordnete Bauteile, Nebenanlagen sowie Garagen und Carports sind farblich wie der Hauptbaukörper einzudecken. Ausgenommen hiervon sind Flachdächer.

3. Dachaufbauten / Dacheinschnitte (§ 74 (1) 1 LBO)

Die Gesamtlänge von Dachaufbauten darf 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten.

Dachaufbauten müssen mindestens 2,00 m von der Giebelseite entfernt sein. Sie sind in der Farbe des Hauptdaches zu halten. Die Wangenflächen der Gauben sind entweder zu verputzen, mit Holz oder beschichtetem Metall zu verkleiden. Bei Verkleidung der

Wangenflächen mit beschichteten Metallen darf die verkleidete Fläche maximal 10 m² betragen.

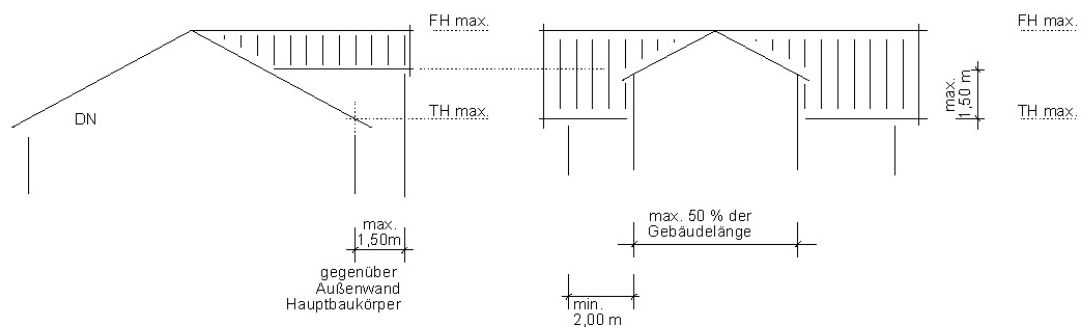
Dacheinschnitte sind nicht zulässig.

4. Quer- und Zwerchgiebel (§ 74 (1) 1 LBO)

Bei Satteldächern kann bei Quer- und Zwerchgiebeln die festgelegte Traufhöhe des Hauptbaukörpers um 1,50 m überschritten werden, wenn sie eine Breite von 50 % der Gebäudelänge nicht überschreiten und nicht weiter als 1,50 m gegenüber der Außenwand des Hauptbaukörpers hervortreten.

Der Abstand zur Giebelseite muss mindestens 2,00 m betragen.

Quer- und Zwerchgiebel



5. Fassadengestaltung (§ 74 (1) LBO)

Für die Fassadengestaltung sind nur gedeckte, nicht leuchtende und nicht grelle Farbtöne zulässig.

6. Aneinandergebaute Gebäude und Garagen (§ 74 (1) 1 LBO)

An einer Grundstücksgrenze aneinander gebaute Gebäude (Doppelhäuser und Garagen), müssen bezüglich ihrer Dachneigung und Dacheindeckung übereinstimmen. Die Fassadenfarbe und die Farbe der Dacheindeckung müssen einheitlich ausgeführt werden.

7. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind bis 1,20 m Gesamthöhe zulässig. Einfriedungen zwischen den Nachbargrundstücken sind bis 1,50 m Gesamthöhe zulässig.

Mauern zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie zwischen den Nachbargrundstücken sind bis 0,30 m Höhe zulässig.

Die Verwendung von Stacheldraht ist nicht gestattet.

8. Begrünung der privaten Grundstücksflächen (§ 74 (1) 3 LBO)

Die unversiegelten Grundstücksflächen sind als Vegetations- und Grünflächen anzulegen, zu unterhalten und möglichst insektenfreundlich zu gestalten. Die Anlage von monotonen, flächigen Steingärten durch die Ausbringung von Schotter, Kies, Steinen, Findlingen, Glassteinen oder sonstigen Materialschüttungen stellt eine Versiegelung dar und ist unzulässig, sofern nicht technisch erforderlich (insbesondere Versickerungsflächen, Rigolen, Traufstreifen etc.).

9. Verwendung wasserdurchlässiger Beläge (§ 74 (1) 3 LBO)

Zur Minderung der Beeinträchtigungen durch Versiegelung sind Zufahrten und Wege mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen. Folgende Beläge stehen zur Auswahl: Schotter, Schotterrasen, Rasenfugenpflaster mit breiten Fugen, Rasengitterplatten (Fugenanteil > 25%), Sickerfugenpflaster mit breiten Fugen, Pflasterbelag aus haufwerkporigen Betonsteinen oder Kiesbelag.

10. Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) 5 LBO)

Sämtliche der Versorgung dienenden Niederspannungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

11. Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) Nr. 2 LBO)

Abweichend von § 37 (1) LBO wird festgesetzt, dass für Einzel- und Doppelhäuser je Wohneinheit 2 Stellplätze oder Garagen nachzuweisen sind. Dabei kann der Stauraum (5,0 m) vor der Garage angerechnet werden.

12. Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 74 (3) LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen müssen in den Bauvorlageplänen auf Normalhöhennull bezogen dargestellt werden und sind grundsätzlich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Geländeänderungen an den Grundstücksgrenzen müssen sich an das Nachbargrundstück anpassen und sind in gegenseitigem Einvernehmen mit den Nachbarn durchzuführen.

Reutlingen, den 09.05.2025

Lauterach, den 09.05.2025

Clemens Künster
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Bernhard Ritzler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan „Hanfgartenweg“

und

2. Örtliche Bauvorschriften „Hanfgartenweg“

Gemeinde Lauterach, Alb-Donau-Kreis

Aufstellungsbeschluss

09.05.2025

- Öffentliche Bekanntmachung
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Entwurfsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung
- Veröffentlichung des Entwurfs gem. § 3 (2) BauGB
- Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

Ausgefertigt:

Lauterach, den

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtskräftig.

Lauterach, den

Bürgermeister